

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2012

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Juni 2011, RRB Nr. 2011/1507

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2012.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Steuergrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres	5
1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede.....	5
1.3.1 Finanzlage	5
1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede.....	6
1.3.3 Evaluation Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichsystem	6
1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden	6
1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2012.....	7
2. Antrag.....	10
3. Beschlussesentwurf	11

Anhang/Beilagen

- Beilage 1: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten Finanzausgleich 2012
- Beilage 2: Voraussichtliche Investitionsbeitragssätze 2012
- Beilage 3: Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden
- Beilage 4: Entwicklung zentraler Steuerungsgrössen im Finanzausgleich Einwohnergemeinden
- Beilage 5: Steuerbezug Einwohnergemeinden 2010 und 2011

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken.

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2009 wie folgt beurteilt werden: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 117,0 % (Vorjahr: 119,1 %) leicht verringert, und zwar bei einem etwas geringeren Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 14,3 % (Vorjahr: 14,8 %). Der Selbstfinanzierungsgrad basiert auf erhöhten Nettoinvestitionen pro Kopf von 495 Franken/Kopf (Vorjahr: 460 Franken). Das Staatsteueraufkommen/Kopf ist rückläufig. Dieses sank auf 2'760 Franken (Vorjahr: 2'803 Franken). Trotzdem liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im 5-Jahresvergleich 2005 - 2009 über 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich auf 239 Franken reduziert (Vorjahr: 328 Franken). Kaum verändert hat sich der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,5 % (Vorjahr: 4,2 %). Wie im Vorjahr wies im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 10 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 11). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2009 nur noch 10 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 14).

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied liegt bei 78 Punkten wie im Vorjahr (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster Steuerfuss 138 %). Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2011 bei 117,4 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht vermindert (Vorjahr: 117,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl von Gemeinden, welche ihre Steuerfüsse anheben mussten (acht Gemeinden, Vorjahr: 9 Gemeinden). Andererseits haben für das laufende Jahr 21 Gemeinden (Vorjahr: 4) den Steuerfuss gesenkt.

Am 7. September 2010 hat der Regierungsrat die Hauptstudie zur Neugestaltung des Finanz – und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden in Auftrag gegeben. Voraussetzung für diesen Schritt waren die Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich, welche zwischen dem Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Kanton getroffen wurden. Einerseits wurde vereinbart, dass der Kanton seinen Beitrag an den direkten Finanzausgleich - während der Dauer der Erarbeitung zum neuen Finanzausgleich für vier Jahre von 7,5 Mio. Franken auf 22,5 Mio. Franken erhöht. So sollen Gemeinden, welche eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ausweisen, substantiell zusätzlich unterstützt werden. Die Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung wurden vom Regierungsrat am 18. Mai 2010 beantragt. Der Kantonsrat stimmte der Vorlage am 23. Juni 2010 einstimmig zu.

Die jährlich neu festzulegenden Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich werden nun so festgelegt, dass sie unter der Einhaltung der bisherigen, gesetzlichen Bestimmungen möglichst nahe an einer künftigen neuen Finanzausgleichslösung zu liegen kommen. Das heisst, dass die maximal zulässige Gewichtung (70 %) der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) nach § 5 Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71) ausgeschöpft wird und, dass der Grenzindex nach § 11 Finanzausgleichsgesetz so bestimmt würde, dass etwa 60 % aller Gemeinden (mit unterdurchschnittlichem Steueraufkommen/Einwohner) mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichstopf rechnen können.

Die Finanzausgleichskommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2011 zu den Steuerungsgrössen in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden vermindert sich somit von 75 auf 74 Gemeinden. Lediglich 47 Einwohnergemeinden werden zu einer Abgabe verpflichtet, vier Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge. Für 61 Gemeinden erfolgt so eine Ausgleichswirkung von insgesamt 5 bis 60 Steuerfusspunkten.

Das Ausgleichsvolumen beläuft sich im Jahr 2012 auf 30 Mio. Franken, wobei die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) gut 29,5 Mio. Franken (Vorjahr: 29,6 Mio. Franken) ausmachen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2012.

1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2012

1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 Finanzausgleichsgesetz FAG).

1.2 Steuergrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die Steuerungsgrössen (SGB 108/2010 vom 24. August 2010):

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,30	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,70		Auf FIO_{max}	173,459
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,35	Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,65		Auf FIU_{min}	106,454
Verstärkungsfaktor (v)	1,10			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	114			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

Tabelle 1: Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2011

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte und die anderen Einwohnergemeinden entsprach den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten.

1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2009 wie folgt beurteilt werden: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 117,0 % (Vorjahr: 119,1 %) leicht verringert, und zwar bei einem etwas geringeren Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 14,3 % (Vorjahr: 14,8 %). Der Selbstfinanzierungsgrad basiert auf erhöhten Nettoinvestitionen pro Kopf von 495 Franken/Kopf (Vorjahr: 460 Franken). Das Staatsteueraufkommen/Kopf ist rückläufig. Dieses sank auf 2'760 Franken (Vorjahr: 2'803 Franken). Trotzdem liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im 5-Jahresvergleich 2005 - 2009 über 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich auf 239 Franken reduziert (Vorjahr: 328 Franken). Kaum verändert hat sich der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,5 % (Vorjahr: 4,2 %). Wie im Vorjahr wies im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 10 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 11). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2009 nur noch 10 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 14).

1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied liegt bei 78 Punkten wie im Vorjahr (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster Steuerfuss 138 %)¹⁾. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2011 bei 117,4 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht vermindert (Vorjahr: 117,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl von Gemeinden, welche ihre Steuerfüsse anheben mussten (acht Gemeinden, Vorjahr: 9 Gemeinden). Andererseits haben für das laufende Jahr 21 Gemeinden (Vorjahr: 4) den Steuerfuss gesenkt.

1.3.3 Evaluation Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichsystem

Auch die Nachevaluation der drei Ausgleichssysteme "direkter Finanzausgleich", "indirekter Finanzausgleich Lehrerbesoldungen" und "Lastenausgleich Sozialhilfe" (Jahresbetrachtung)²⁾ zeigt, dass der Ausgleich - gesamthaft betrachtet - zwischen finanzstarken und -schwachen Gemeinden "spielt": Das heisst, im Maximum resultiert eine Nettoentlastung von bis 100 % vom jeweiligen Staatssteueraufkommen für die finanzschwächste Gemeinde (Gänsbrunnen) respektive eine Nettobelastung von bis maximal 18,5 % für eine Gemeinde im vorderen Drittel (Etziken).

1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

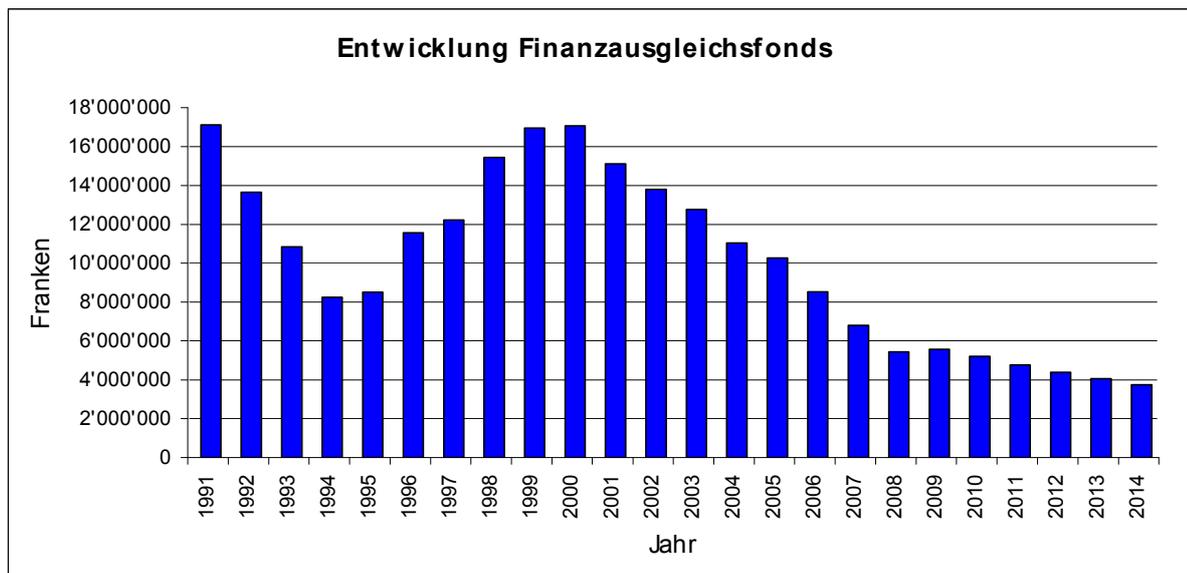


Abbildung 1: Bestand des Finanzausgleichsfonds am 31.12. des betreffenden Jahres

Der Fondsbestand soll gemäss § 32 FAG nicht mehr als 8,0 Mio. Franken betragen. Diese maximale Fondsgrenze ist klar unterschritten. Der Fondsbestand beträgt per Ende 2011 voraussichtlich noch 4,8 Mio. Franken (vgl. Beilage 3). Für das Jahr 2012 ist eine Fondsabnahme von weiteren rund 0,4 Mio. Franken eingeplant. Bis 2014 dürfte der Fondsbestand auf unter 4,0 Mio. Franken abnehmen (ohne besondere Beiträge).

¹⁾ Steuerfusserhöhung Kleinlützel von 135% auf 145% durch Kanton angeordnet, ist nicht berücksichtigt (RRB Nr. 2011/1034 vom 17.05.2011).

²⁾ Daten für direkter und indirekter Finanzausgleich aus dem Jahr 2011, für den Lastenausgleich Sozialhilfe aus dem Jahr 2010.

1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2012

Am 7. September 2010 hat der Regierungsrat die Hauptstudie zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden in Auftrag gegeben (RRB Nr. 2010/1598).

Voraussetzung für diesen Schritt waren die Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich, welche zwischen dem Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Kanton getroffen wurden. Einerseits wurde vereinbart, dass der Kanton seinen Beitrag an den direkten Finanzausgleich - während der Dauer der Erarbeitung zum neuen Finanzausgleich für vier Jahre von 7,5 Mio. Franken auf 22,5 Mio. Franken erhöht. So sollen Gemeinden, welche eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ausweisen, substantiell zusätzlich unterstützt werden. Die Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung wurden vom Regierungsrat am 18. Mai 2010¹⁾ beantragt. Der Kantonsrat stimmte der Vorlage am 23. Juni 2010 einstimmig zu.

Die Finanzausgleichskommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2011 zu den Steuerungsgrössen unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

- Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf

Demnach wird die nach geltender Gesetzgebung maximal zulässige Gewichtung der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) ausgeschöpft. Das heisst, dass bei allen Gemeinden, ausser den Städten, die Steuerkraft zu 70 % und der Steuerbedarf zu 30 % gewichtet wird. Bei den drei Städten wird die Steuerkraft gemäss gesetzlichem Maximum zu 65 % und der Steuerbedarf zu 35 % gewichtet (Minimalvorgaben zum Städtebonus). Rechnerisch ergibt sich so für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 124'100 Franken.

- Festlegung Grenzindex

Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, wird gemäss Eckwert zur Übergangsfinanzierung auf 111 Indexpunkte festgesetzt werden. Damit erhalten im 2012 jene Gemeinden Beiträge aus dem "Finanzausgleichstopf", deren Finanzkraft bei 112 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden beträgt neu 74 Gemeinden statt 75 Gemeinden wie im Vorjahr (60 % der Gemeinden). 47 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 47) werden zu einer Abgabe verpflichtet, vier Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge.

- Verstärkungsfaktor

Der Verstärkungsfaktor bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Antrag des Regierungsrates sieht eine Multiplikation der Beiträge mit dem Mindestfaktor von 1,10 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von rund 2,7 Mio. Franken.

- Ausgleichsvolumen

Das Ausgleichsvolumen beläuft sich aufgrund der Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung auch im Jahr 2012 auf 30 Mio. Franken, wobei die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) 29,5 Mio. Franken (Vorjahr: 29,6 Mio. Franken) betragen. Auf der Grundlage von § 33 Finanzausgleichsgesetz beläuft sich die Abgabe der finanzstarken Gemeinden und des Kantons auf je 7,5 Mio. Franken (paritätische Finanzierung). Der zusätzliche Kantonsbeitrag von 15 Mio. Franken wird aufgrund der Übergangsbestimmung nach § 98^{bis} Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt. Somit zahlen die finanzstarken Gemeinden 7,5 Mio. Franken und der Kanton 22,5 Mio. Franken in

¹⁾ RRB Nr. 2010/892 vom 18. Mai 2010: Botschaft und Entwurf "Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Verpflichtungskredit für die Jahre 2011- und 2014".

den Finanzausgleichstopf. Für 61 Gemeinden erfolgt so eine Ausgleichswirkung von insgesamt 5 bis 60 Steuerfussspunkten (Datenbasis 2008/2009).

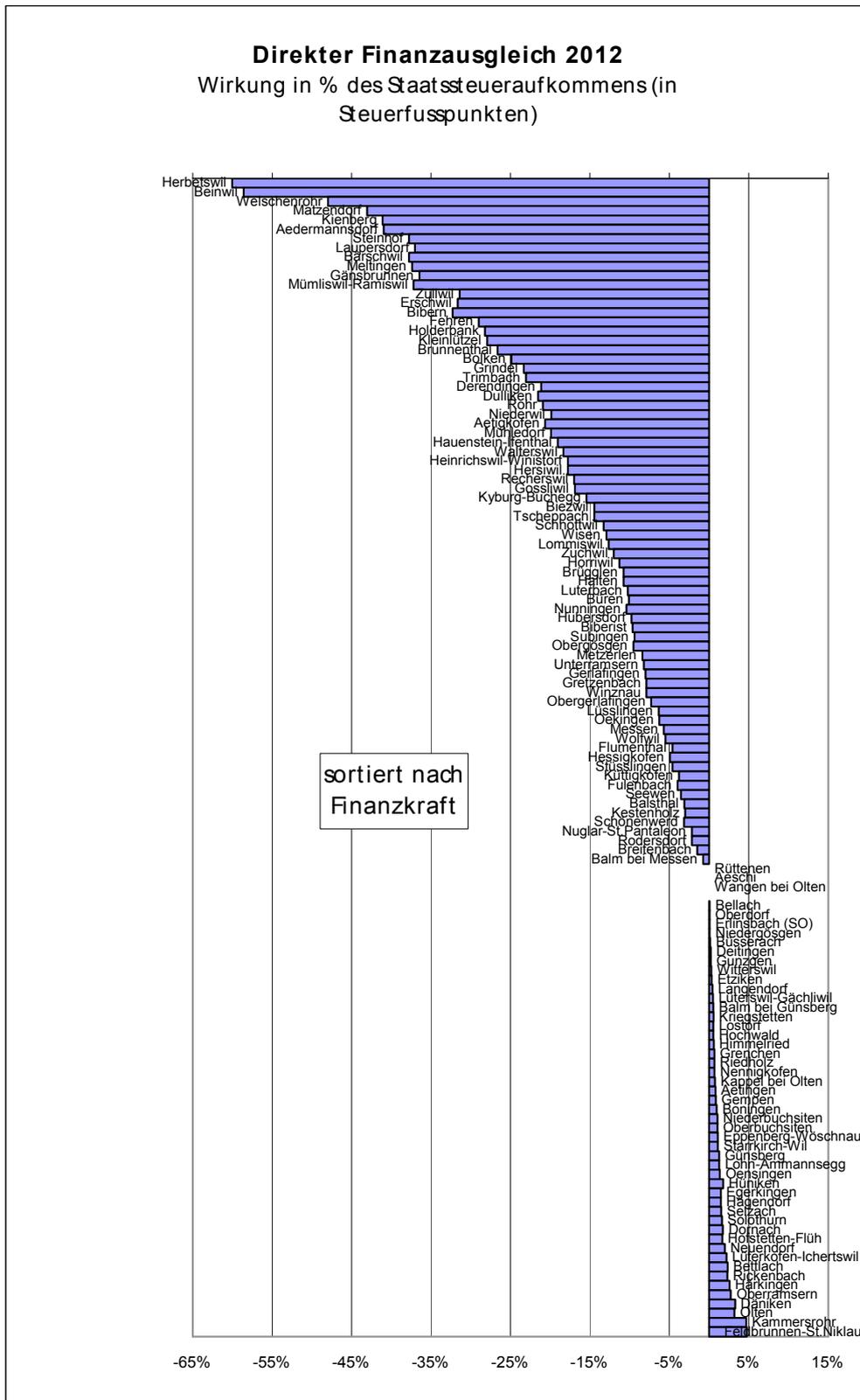


Abbildung 2: Wirkung direkter Finanzausgleich 2012 nach Gemeinden

– Fondsentnahme

Mit einer Fondsentnahme von rund 0,38 Mio. Franken werden einerseits die Verwaltungskosten für den regulären Vollzug des Finanzausgleichs im Amt für Gemeinden gedeckt. Andererseits werden die im 2012 anfallenden Projektkosten für die Erarbeitung eines neuen Finanzausgleichs¹⁾ gedeckt.

– Entlastungs-/Belastungswirkung

Die maximale Entlastung soll von 345 (FI_{max}) auf 200,951 (FIO_{max}) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 (FI_{min}) auf 106,339 (FIU_{min}) Indexpunkte festgelegt werden.

– Volumen für Investitionsbeiträge

Auf der Basis von bereits erfolgten Zusagen an Investitionsvorhaben für Schulbauten ist für das Jahr 2012 mit einem Zahlungsbedarf von 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,25 Mio. Franken) für Investitionsbeiträge zu rechnen. Für das Jahr 2012 soll der Grenzindex auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz auf 121 Indexpunkten (GIIB) analog zum Vorjahr gesondert festgelegt werden. Insgesamt sind so 25 Gemeinden (Vorjahr: 26) für neue Investitionsvorhaben im Bildungsbereich beitragsberechtigt. Der niedrigste Investitionsbeitragsatz beläuft sich im Jahr 2012 auf 10,4 % und der höchste auf 28,0 %.

– Besondere Beiträge bei Zusammenschlüssen

Im Jahr 2012 profitiert die im Jahr 2010 mit Messen zusammengeschlossene Gemeinde Oberramsern sowie die Gemeinde Kienberg von der Besitzstandswahrung im direkten Finanzausgleich aufgrund der Zusammenschlüsse mit ihren jeweiligen Bürgergemeinden. Ohne diesen Ausgleich würde für das frühere Oberramsern und Kienberg eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich resultieren. Dieser Ausgleichsbeitrag beläuft sich für das Jahr 2012 auf 146'760 Franken. Weiter sind für die Deckung von Projektierungskosten für eine Fusion mit einer strukturell schwachen Gemeinde 30'000 Franken eingeplant.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Steuerungsgrößen 2012:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,30	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,70		Auf FIO_{max}	200,951
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,35	Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,65		Auf FIU_{min}	106,339
Verstärkungsfaktor (v)	1,10			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	111			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	121			

Tabelle 2: Steuerungsgrößen im Finanzausgleich 2012

¹⁾ Auftrag Neugestaltung Finanzausgleich (28.06.2006), Stellungnahme des Regierungsrates (RRB 2006/2001 vom 21.11.2006).

Diese Steuerungsgrössen wirken sich voraussichtlich auf den Bestand des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per 31.12.2012 wie folgt aus:

Beitrag Einwohnergemeinden	SFr.	7'491'100
Beitrag Kanton	SFr.	22'500'000
Total Ertrag	SFr.	29'991'100
Beiträge an Einwohnergemeinden (ordentlicher Finanzausgleich)	SFr.	29'515'000
Investitionsbeiträge	SFr.	300'000
Verwaltungskosten	SFr.	385'000
Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung	SFr.	
Total Aufwand	SFr.	176'760
		30'376'760
Entnahme Fonds Finanzausgleich Einwohnergemeinden	SFr.	-385'660

2. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die in Abschnitt 1.5, Tabelle 2, vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

3. **Beschlussesentwurf**

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2012

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 5, 12, 14, 16, 35, 77 und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1507), beschliesst:

Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich³⁾ wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 135 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 111 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_{\max}) auf 200,951 (FIO_{\max}) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_{\min}) auf 106,339 (FIU_{\min}) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 121 Indexpunkten.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 131.71.

³⁾ GS 90, 984 (BGS 131.715).

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Finanzausgleichskommission (6, Versand durch AGEM, Abteilung Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (STU, ROL)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS

BGS